

# Die Organisation der weströmischen Grenzverteidigung im V. Jahrhundert und das Burgunderreich am Rhein.

Von Ernst Stein.

Es ist eine wohlbekannte Tatsache, daß im V. Jahrhundert nicht bloß Limitanformationen, sondern auch Truppenkörper des Feldheeres selbst unter normalen Verhältnissen, wie sie in der östlichen Reichshälfte bestanden, in Grenzprovinzen lagen<sup>1)</sup>. Als in der Völkerwanderung barbarische Stämme in die verschiedensten Teile der westlichen Reichshälfte eindringen, wurde es notwendig, innerhalb des Reiches den Schutz der den Eindringlingen benachbarten Provinzen zu verstärken; andererseits ließen sich damals bei dem Verfall, in dem sich das Limitanheer befand, auch in den alten Grenzlandschaften des Reiches militärische Aufgaben fast nur noch durch das Feldheer und die mit ihm zusammenwirkenden barbarischen Bundesgenossen lösen. Daher wurden jetzt die ständig in den bedrohten Provinzen kämpfenden Feldtruppen zu Kommanden zusammengefaßt, an deren Spitze den *magistri militum* untergebene *spectabiles comites rei militaris* standen. Daß diese Teile des Feldheeres in der *Notitia dignitatum* (um 430)<sup>2)</sup> nicht in den die ein-

<sup>1)</sup> Cod. Just. XII 35, 18.

<sup>2)</sup> Für Datierung und Verständnis der *Not. dign.* grundlegend ist die Untersuchung von Bury, *Journ. of Rom. Stud.* X (1920) 131—154. Ihr gegenüber bedeutet die Ansicht von Salisbury, ebd. XVII (1927) 102—106, daß Teile der *Notitia*, namentlich Occ. XI und XII, in der Hauptsache den Stand von 379—383 festhalten, einen bedauerlichen Rückschritt. Die gallischen Münzstätten in Arles, Lyon und Trier wurden nicht, wie Salisbury meint, um 395 geschlossen, sondern bestanden alle drei nachweisbar beträchtlich länger, mindestens Arles auch noch in der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts (*Nov. Maior.* 7, § 14; dazu Kubitschek, *Num. Zeitschr.*, N. F. III (1910) 58—60. — Koblitz, *Trierer Zeitschr.* III [1928] 45—54. S. auch Voetter, *D. Münzen von Diocletianus bis Romulus* [1921] S. 95. 185. 411 und Regling, *D. Dortmunder Fund* [1908] S. 19). Die pannonischen Erfolge der weströmischen Regierung im Jahre 427 (*Marcell. com.* zum Jahre 427, 1) können sehr wohl bewirkt haben, daß damals die Wiedereröffnung der Münzstätte Siscia wenigstens beschlossen wurde. Das Fehlen von Prokuratoren der Mailänder und der ravennatischen Münzstätte in Occ. XI wäre erklärt, wenn am damaligen und am früheren Sitz der *comitiva sacrarum largitionum*, deren *officium* um 430 noch nicht vollständig von Mailand nach Ravenna übersiedelt zu sein scheint (vgl. Dessau 9044 und dazu meine *Unters. über d. Officium d. Prätorianerpräf.* [1922] 26, Anm. 1), die Münzstätte von keinem *procurator*, sondern von einem Offizialen der *comitiva s. l.* geleitet worden sein sollte, was durchaus möglich ist; keinesfalls aber stützt das Schweigen der *Notitia* über Münzprokuratoren in Mailand und Ravenna den Datierungsversuch Salisburys, da in Mailand schon seit Valentinian I. gemünzt wird (Regling a. a. O.). Ganz abwegig ist Salisburys Einfall, die suburbikarischen Gütermassen *pars Faustinae* (Occ. XII 9) und *res Juliani* (Occ. XII 24) auf Faustina, die letzte Frau Constantius' II., und auf Julianus Apostata zurückzuführen; mit Recht nimmt man vielmehr seit langem an, daß die früheren Eigentümer dieser Güter die jüngere Faustina, Mark Aurels Frau, und der Kaiser Didius Julianus waren (vgl. *Hist. Aug.*, v. Ant. Pii 7, 9; v. Did. Jul. 8, 9. Hirschfeld, *Kl. Schr.* 547, Anm. 2). Julianus Apostata kann in Italien schon deshalb kein beträchtliches *privates Grundeigentum* besessen haben, weil das Vermögen seines Vaters 337 konfisziert worden war (*Julian. epist. ad Athen.* p. 352 Hertlein), seine Mutter aber aus dem Osten stammte (*Liban. or.* 18, 9. Seeck, *Unterg. II*<sup>2</sup> [1921] 507 f. zu S. 68, 29); auf Beziehungen jener Faustina, die Constantius II,

zelen *comites rei militaris* und *duces* behandelnden Kapiteln aufgeführt werden, geht schon daraus hervor, daß in den Kapiteln der beiden als Grenzkommandanten systemisierten, aber auch *comitatenses* befehligen Generale, nämlich des *comes Africae* und des *comes Tingitaniae*, nicht nur die ihnen beigegebenen und an anderen Stellen verzeichneten *comitatenses* fehlen, sondern auch der Aufzählung ihrer Limitanformationen die Überschrift: *Limitanei* vorangeht<sup>1)</sup>, während sich diese bei allen übrigen Generalen des Grenzheeres offensichtlich deshalb nicht findet, weil ihnen andere Truppen als *limitanei* nicht unterstellt sind. Dieser Satz wäre allerdings unrichtig, wenn Alföldi, Der Untergang der Römerherrschaft in Pannonien II (1926) 78—81 wirklich zu zeigen vermocht hätte, daß die in den Kapiteln des *dux tractus Armorici et Nervicani limitis* und des *dux Mogontiacensis* verzeichneten Truppenkörper nicht *limitanei*, „sondern die in dem betreffenden Bezirk stationierten Truppen des Marschheeres“ seien. Doch so bestechend Alföldis Gegenüberstellung und die aus ihr sich ergebende Identifizierung von Truppen des Feldheeres mit denen der beiden genannten *duces* auf den ersten Blick auch ist, so vermag sie bei genauerem Zusehen doch nicht zu überzeugen. Unter den 21 Truppenkörpern der beiden *duces* befinden sich sechs, für die selbst Alföldi trotz seinem Bemühen keine Entsprechung im Feldheere zu finden vermag<sup>2)</sup>, in einem siebenten Falle gibt sicherlich auch er die Verschiedenheit der dem *dux Mogontiacensis* unterstehenden *militēs secundae Flaviae* in Worms von der pseudokomitatensischen *legio prima Flavia* in Speyer (?) zu<sup>3)</sup>; in einem achten und neunten Falle verrät sich die Schwäche seiner Position darin, daß er zur Gleichsetzung mit den *militēs Ursarienses* in Rouen<sup>4)</sup> und den *militēs defensores* in Koblenz<sup>5)</sup> je zwei Truppenkörper der Feldarmee zur Wahl stellt: in Wirklichkeit handelt es sich in diesen beiden und noch in sieben anderen Fällen<sup>6)</sup> um Truppenbenennungen, die in der *Notitia dignitatum* auch sonst noch, zum Teil häufig vorkommen<sup>7)</sup>, so daß für derartige Identifizierungszwecke mit ihnen nichts anzufangen ist. In den fünf übrig bleibenden Fällen beruht die Namensgleichheit — daß es das eine Mal nur Ähnlichkeit ist<sup>8)</sup>, mag unbetont bleiben — ausschließlich auf der ohne weiteres zuzugebenden Gleichheit des damaligen oder früheren Garnisonsortes: natürlich steht nichts der Annahme im Wege, daß, um ein Beispiel zu erwähnen, von den *militēs Mauri* in Osismis ein Teil grundsätzlich unmittelbar dem *dux tractus Armorici* unterstand<sup>9)</sup>, ein anderer zu einer pseudokomitatensischen Legion erhoben und damit ins Feldheer eingereiht wurde<sup>10)</sup>. Dazu kommt,

Anfang 361 in Antiochia heiratete, zu Italien weist schlechterdings nichts, und als Witwe eines *divus*, Schwiegermutter des regierenden Kaisers würde sie um 380 im Staatshandbuch jedenfalls als *domina* oder *nobilissima* bezeichnet worden sein. Undiskutabel ist endlich der Vorschlag Salisburys, in der *domina Augusta*, deren *tabularius* im *officium* des weströmischen *castrensis* erscheint (Occ. XV 9), die ost römische Kaiserin Flaccilla zu erblicken.

<sup>1)</sup> Not. dign. Occ. XXV 20; XXVI 12.

<sup>2)</sup> Not. dign. Occ. XXXVII 14. 16. 23; XLI 15. 18. 22.

<sup>3)</sup> Ibid. XLI 20; V 269 = VII 95.

<sup>4)</sup> Ibid. XXXVII 21.

<sup>5)</sup> Ibid. XLI 24.

<sup>6)</sup> Ibid. XXXVII 18—20; XLI 16. 19. 21. 23.

<sup>7)</sup> Seeck, Ausgabe der Not. dign. p. 320—327 s. vv. Armigeri; Balistarii; Constantia; Defensores; Flavia; Martenses; Menapii; Superventores; Ursarienses.

<sup>8)</sup> Not. dign. Occ. XXXVII 22; V 266 = VII 92.

<sup>9)</sup> Ibid. XXXVII 17.

<sup>10)</sup> Ibid. V 268 = VII 94.

daß, wie z. B. die *Acincenses* zeigen, der Name mitunter einen früheren Garnisonsort festhält<sup>1)</sup>; es ist daher nicht einmal ganz sicher, daß zur Zeit der Notitia die in Gallien stehenden pseudokomitatensischen Legionen<sup>2)</sup> der *Garronenses*, *Mauri Osismiaci*, *Abrincateni*, *Anderetiani* und *Acincenses*<sup>3)</sup> an denselben Orten garnisonierten, an denen sich die Stäbe der *militēs Carronenses*, *militēs Mauri Osismiaci* und *militēs Dalmatae* (mit dem Standort Abrincatis) des *dux tractus Armorici*<sup>4)</sup> sowie die *militēs Anderetiani* und *militēs Acincenses* des *dux Mogontiacensis*<sup>5)</sup> befanden. Endlich sei noch darauf verwiesen, daß, soviel wir wissen, nur Limitanformationen geziegelt haben, die ziegelnden *militēs* des *dux Mogontiacensis* also wohl auch dadurch als *limitanei* gekennzeichnet sind. Denn auch die auf Ziegeln aus der Gegend von Viminacium vorkommenden *equites Dalmatae* und *equites sagittarii* sind nicht, wie Alföldi a. a. O. I (1924) 88 will, *comitatenses*, sondern im Gegenteil, worauf mich F. Drexel hinweist, *limitanei*, da die einen unzweifelhaft mit dem *cuneus equitum Dalmatarum*, der nach Not. dign. Or. XLI 15 in *Aureomonto* steht, identisch sind<sup>6)</sup>, in den anderen folglich einer der beiden dem *dux Moesiae primae* unterstehenden *cunei equitum sagittariorum* (Not. dign. Or. XLI 14. 17) zu erblicken ist. Wenn Alföldi ferner meint, daß die Truppen des *dux Mogontiacensis* auch deshalb *comitatenses* sein müssen, weil die *limitanei* desselben Gebietes vom *dux Germaniae primae* befehligt worden seien, so wird sich gleich ergeben, daß die beiden genannten Dukate als örtlich verschieden anzusehen sind.

Aus dem somit unerschüttert bleibenden Satze, daß die in den Kapiteln der einzelnen spektakulären Generale verzeichneten Truppen *limitanei* sind — auch dann, wenn es sich, wie beim *dux tractus Armorici et Nervicani*, um eine von der stellenweise durchbrochenen alten Reichsgrenze entfernte zweite Verteidigungslinie handelt —, ist der ihm komplementäre Satz zu folgern, daß all jene spektakulären Generale, welche die Notitia dignitatum Occidentis erwähnt, ohne in je einem besonderen Kapitel die ihnen unterstehenden Truppen anzuführen, unmittelbar ausschließlich über Teile des Feldheeres gesetzt sind. Solcher Generale kennt die Notitia im ganzen fünf, die nach der Art, wie sie im Text behandelt werden, in drei Gruppen zerfallen:

1. Der *comes Britanniarum*. Ihm ist einerseits ein besonderes Kapitel (XXIX) gewidmet, wo statt einzelner Truppenkörper kurzweg *provincia Britannia* als unter seiner Disposition stehend bezeichnet ist; andererseits werden in Kapitel VII, in welchem die den *magistri militum praesentales* als Oberbefehlshabern unterstehenden Truppen örtlich gegliedert aufgezählt werden, drei Infanterie- und sechs Kavallerietruppenkörper als *intra Britannias cum viro spectabili comite Britanniarum* stehend angeführt<sup>7)</sup>.

2. Der *comes Italiae* und der *comes Argenteratensis*. Auch jedem von

<sup>1)</sup> Vgl. Alföldi, D. Unterg. d. Römerherrsch. in Pannonien II 72 ff.

<sup>2)</sup> Über diesen Begriff s. Grosse, Röm. Militärgesch. (1920) 90 ff. (dazu Byz. Zeitschr. XXV [1925] 387 f.).

<sup>3)</sup> Not. dign. Occ. VII 99; V 268 = VII 94; V 266 = VII 92; VII 100 f.

<sup>4)</sup> Ibid. XXXVII 15. 17. 22.

<sup>5)</sup> Ibid. XLI 17. 25.

<sup>6)</sup> Vulić, Jahresh. d. österr. archäol. Inst. VII (1904), Beibl. S. 6, n. 8. Damit ist die zuletzt von Grosse, Röm. Militärgesch. 51—54 und von Alföldi a. a. O. I 87—90 geleugnete Tatsache bewiesen, daß die Bezeichnungen *cuneus equitum* und *equites* auf ein und dieselbe Truppe Anwendung finden und offenbar promiscue gebraucht werden.

<sup>7)</sup> Not. dign. Occ. VII 153—156. 199—205.

diesen beiden ist ein besonderes Kapitel eingeräumt; unter der Disposition des *comes Italiae* steht der *tractus Italiae circa Alpes* (Kap. XXIV), unter der des *comes Argentoratensis* der *tractus Argentoratensis* (Kap. XXVII). In Kapitel VII wird weder der eine noch der andere erwähnt.

3. Der *comes Illyrici* und ein *comes* in Spanien, dessen Amt ohne Zweifel mit dem durch Hydat. chron. 74. 155 und wahrscheinlich auch durch die Inschrift Forsch. in Salona II (1926), S. 98, n. 201 bezeugten eines *comes Hispaniarum* identisch ist. Für keinen von beiden findet sich ein eigenes Kapitel. Dagegen werden beide in derselben Weise wie die *comites Tingitaniae* und *Africae* (s. o. S. 93) und der *comes Britanniarum* als Befehlshaber komitatensischer Truppenkörper in Kapitel VII 40. 118 erwähnt.

Die Eigentümlichkeiten, welche die Behandlung dieser Generale in der Notitia aufweist, lassen sich alle leicht erklären. a) Bei den *comites Italiae*, *Argentoratensis* und *Britanniarum* sind nur die örtlichen Kommandosprengele, aber keine Truppen erwähnt, weil die letzteren sämtlich schon in der Liste des Kapitel VII angeführt sind und in der etwas älteren Liste der Kapitel V und VI nur deshalb nicht gleichfalls alle erscheinen, weil sie zum Teil allerjüngste Neuformationen sind, die in die Kapitel V und VI nicht nachgetragen waren, als das der handschriftlichen Überlieferung zugrundeliegende Exemplar der Notitia dignitatum angefertigt wurde<sup>1)</sup>. Man ließ sich damit Zeit, weil für die nächsten und wichtigsten praktischen Zwecke schon ein vollständiges Verzeichnis der komitatensischen Truppenkörper, eben Kapitel VII, genügte; wenn man aber schon so wenig Gewicht darauf legte, jeden Truppenkörper des Feldheeres, wie es eigentlich hätte sein sollen, zweimal, nämlich einerseits in Kapitel V oder in Kapitel VI, andererseits in Kapitel VII zu nennen, wenn man es planvoll unterließ, die in Afrika stehenden *comitatenses*<sup>2)</sup> ein drittes Mal, nämlich in den Kapiteln der *comites Africae* und *Tingitaniae*, zu verzeichnen, so ist es klar, daß nach demselben Prinzip auch die den anderen spektakulären Generalen unterstehenden *comitatenses* nicht in den diese letzteren *comites* betreffenden Kapiteln zu nennen waren. b) Der Grund, weshalb die *comites Africae*, *Tingitaniae*, *Britanniarum*, *Illyrici* und *Hispaniarum* in Kapitel VII genannt sind, die *comites Italiae* und *Argentoratensis* dagegen nicht, kann nur der sein, daß nur die beiden letztgenannten sich in Diözesen befinden, in denen auch *magistri militum* persönlich anwesend sind. Es ergibt sich daraus, daß begreiflicherweise der *comes Italiae* von den ihm örtlich nahen *magistri militum praesentales* abhängiger war als seine in Afrika, Spanien und Britannien befehlighenden Kollegen, und daß der *comes Argentoratensis* nicht unmittelbar den präsentalischen *magistri militum* unterstand, sondern daß zwischen ihm und diesen, gleichfalls begreiflicherweise, der *magister equitum Galliarum* eine Zwischeninstanz bildete. Demgemäß sind die Truppen des *comes Argentoratensis* unter denjenigen zu suchen, welche *intra Gallias cum viro illustri comite et magistro equitum Galliarum* stehen<sup>3)</sup>, die Truppen des *comes Italiae* aber unter denjenigen, die sich *intra*

<sup>1)</sup> Vgl. Bury, Journ. of Rom. Stud. X 143. — Unrichtig ist die Behauptung von Ritterling, R.-E. XII 1661, daß „die Aufzählung der dem *comes Argentoratensis* unterstellten Truppenteile (Not. occ. XXVII) durch Verlust des entsprechenden Blattes in der Urhandschrift (Seeck, Not. dign. p. 173) fehlt“; s. vielmehr Seeck an der von Ritterling zitierten Stelle.

<sup>2)</sup> Not. dign. Occ. VII 135—152. 179—198. 206—209; schon verzeichnet V 151. 155 f. 205. 221 f. 235. 242. 249—255. 271; VI 63 ff.

<sup>3)</sup> Not. dign. Occ. VII 63—110. 166—178.

*Italiam* befinden <sup>1)</sup>. c) Daß die *comites Illyrici* und *Hispaniarum* in der Notitia Occidentis nur in Kapitel VII erscheinen, während alle anderen spektakulären Generale des Feldheeres nicht nur in je einem besonderen Kapitel behandelt, sondern auch alle zusammen im Verzeichnis sämtlicher Behörden (Kap. I 30—49) und, als unter der Disposition des *magister peditum praesentalis* stehend, in dessen Kapitel (V 125—143) angeführt werden, hat man mit Recht damit erklärt, daß ihre Stellungen außerordentliche, nicht für die Dauer gedachte, waren <sup>2)</sup>. Diejenige Organisation der in den weströmischen Donauländern stehenden Teile des Feldheeres, welche uns in der Notitia dignitatum entgegentritt, ist erst nach 409 geschaffen worden. Denn in diesem Jahre ist der Feldherr Generidus, der den wohl nicht an seinem Amte haftenden, sondern ihm nur persönlich verliehenen (vakanten) Titel eines *magister militum* besitzt, Inhaber eines Kommandos, das außer der (west)illyrischen Diözese auch Rätien umfaßt <sup>3)</sup>, während der Titel des späteren *comes Illyrici* im Verein mit der Tatsache, daß sonst nachweisbar keine der in der Notitia vorkommenden *comitivae* des Feldheeres über eine Diözesangrenze hinausgreift, zur Genüge zeigt, daß Rätien, das zur italienischen Diözese gehörte, dem *comes Italiae* unterstand <sup>4)</sup>. Daß es 409 in der angegebenen Weise mit Westillyricum zusammengefaßt war, legt die Vermutung nahe, daß es damals nicht nur den *comes Illyrici*, sondern auch den *comes Italiae* noch nicht gab; und wenn wir bedenken, daß der *dux tractus Armoricanus et Nervicani* erst um 417 <sup>5)</sup>, der *comes Hispaniarum* erst 419 <sup>6)</sup>, die *comites Argentoratensis* und *Britanniarum* sowie der *dux Mogontiacensis* erst in der Notitia dignitatum nachweisbar sind, so werden wir kaum fehlgehen, wenn wir die Einrichtung aller dieser Kommanden auf die ins zweite Jahrzehnt des V. Jahrhunderts fallende Reorganisationstätigkeit des Patriziers Constantius <sup>7)</sup> zurückführen, für die sie zum Teil schon Bury in Anspruch genommen hat. Eine zusammenhängende Betrachtung alles dessen, was aus der Notitia dignitatum für die militärischen Einrichtungen am Rhein und in dessen nordgallischem Hinterlande zu entnehmen ist, bekräftigt diese Datierung und löst die Rätsel, welche uns hier die Notitia bisher aufgab, ohne daß wir uns länger des höchst bedenklichen Auskunftsmittels bedienen müßten, die in Betracht kommenden militärischen Verzeichnisse der Notitia, von einem nachweisbar fehlenden Kapitel <sup>8)</sup> abgesehen, für „unvollständig und verstümmelt“ <sup>9)</sup> zu erklären.

Die an der Rheingrenze gelegenen spätrömischen Provinzen des gallischen

<sup>1)</sup> Ibid. VII 2—39. 158—165.

<sup>2)</sup> Grosse, Röm. Militärgesch. 170 f. Bury, Journ. of Rom. Stud. X 144 f.

<sup>3)</sup> Zosim. V 46, 2. Über *στρατηγός* = *magister militum* s. Grosse a. a. O. 183.

<sup>4)</sup> Schon Winkelmann, Deutsche Gaue XIII (1912) 140 hat gesehen, daß die Truppen des *comes Italiae* dem Feldheere angehörten, und daß der *tractus Italiae circa Alpes* auch Rätien umfaßte.

<sup>5)</sup> Constantii v. Germani Autissiod. I, M. G., Scr. rer. Merov. VII 251; dazu Levison ibid. p. 225 f. Daß Germanus, wie Levison angibt, Provinzstatthalter gewesen sei, trifft nicht zu, da sich der Vita l. c. zufolge seine Gewalt über eine Mehrzahl von Provinzen erstreckte. Da gewesene Zivilfunktionäre auch sonst in militärischen Stellungen begegnen — man denke nur an Aetius oder den Kaiser Avitus —, so ist Levisons Bedenken grundlos; richtig daher Bury, Hist. of the Later Roman Empire I <sup>2</sup> (1923) 206 f., Anm.

<sup>6)</sup> Hydat. chron. 74.

<sup>7)</sup> Über diese s. meine Gesch. d. spätröm. Reiches I (1928) 407 ff.

<sup>8)</sup> Not. dign. Occ. XXXIX, p. 208 Seeck.

<sup>9)</sup> So Grosse, Röm. Militärgesch. 251; vgl. im selben Sinne Mommsen, Ges. Schr. VI 212 ff. und Bury, Lat. Rom. Emp. I <sup>2</sup> 40, Anm. 5.

Reichsteils sind *Maxima Sequanorum*, *Germania prima* und *Germania secunda*. Da der Norden von *Germania secunda* zwischen Waal und unterer Schelde von den wiewohl meist föderierten salischen Franken in Besitz genommen war<sup>1)</sup>, so ist es natürlich, daß die im Westen benachbarte Provinz *Belgica secunda* einen Limitandukat bildete; unverstänglich ist aber zunächst, daß ein *dux Germaniae secundae* in beiden in der Notitia Occidentis enthaltenen Listen der spektakulären Generale (s. o. S. 96) nicht vorkommt und folglich sicher damals nicht existiert hat, obwohl die Provinz *Germania secunda* mit ihrem Zivilstatthalter (*consularis*) auch in der Notitia dignitatum erscheint<sup>2)</sup> und sowohl Tongern<sup>3)</sup> als auch die Provinzhauptstadt Köln, die in der zweiten Hälfte der Dreißigerjahre nur vorübergehend verloren wurde<sup>4)</sup>, zur Zeit der Notitia römisch gewesen zu sein scheinen. Sehr auffällig ist dann zweitens die unerhörte Schwäche der Limitanbesetzungen von *Belgica secunda* und *Maxima Sequanorum*; der *dux Belgicae secundae* befehligt außer einer Flottille nur einen Kavallerie- und einen Infanterietruppenkörper, unter dem *dux provinciae Sequanici* steht gar nur ein einziges Infanteriebataillon. Daß in beiden Fällen keine Lücke in der Notitia dignitatum vorliegt, wird dadurch bekräftigt, daß auch die Insignientafeln dieser beiden *duces* nur dieselbe Zahl von Truppenkörpern zeigen<sup>5)</sup>. Das Absonderlichste aber ist wohl, daß, während in *Germania secunda* jetzt gar kein spektakulärer General steht, sich in *Germania prima* nicht weniger als drei befinden, nämlich außer dem *comes Argentoratensis* zwei Limitan-*duces*, der ohne Zweifel aus dem IV. Jahrhundert überkommene *dux Germaniae primae*, dessen Kapitel leider verloren ist, und der *dux Mogontiacensis*. Dazu kommt noch, daß der letztere in auffallendem Gegensatz zur geringen Zahl der in den Nachbarprovinzen liegenden Grenztruppen elf Infanterieformationen befehligt, was in Anbetracht der Kleinheit seines Sprengels sehr viel ist; denn das Gebiet der Triboker, das südliche Drittel der Provinz *Germania prima*, unterstand nicht dem *dux Mogontiacensis*, woraus sich ergibt, daß der *dux Germaniae primae* jetzt auf diesen Teil der Provinz beschränkt war<sup>6)</sup>. Die Winzigkeit seines Kommandobezirks, in dem überdies der *comes Argentoratensis* residierte, zeigt wiederum, daß auch seine Streitkräfte ähnlich geringfügig waren wie die des benachbarten *dux provinciae Sequanici*. Und wie soll sich schließlich das alles dazu reimen, daß gerade in dem von den *limitanei* des *dux Mogontiacensis* dichtbesetzten Gebiet nach der herrschenden Lehre zur selben Zeit zwei Germanenstämme als kaiserliche Förderaten angesiedelt waren, die Alanen des Königs Goar und die Burgunder von Worms unter dem König Gundahar? An dieser Stelle muß die Lösung des ganzen Problems einsetzen.

F. Drexel verdanke ich den Hinweis auf zwei Schriften, die, ohne die Notitia dignitatum heranzuziehen, und sich damit des meines Erachtens entscheidenden Arguments für die von ihnen verfochtene These beraubend, mit vollem Recht ihrer Behandlung des damaligen Burgunderreiches einen quellenmäßigen Tatbestand zugrundelegen, den alle modernen Darsteller der römi-

<sup>1)</sup> Vgl. Pfister, The Cambridge Medieval History I (1911) 295 f. L. Schmidt, Gesch. d. deutschen Stämme II (1918) 446 ff. Meine Gesch. I 223. 493.

<sup>2)</sup> Occ. I 50. 72; III 18; XXII 21. 25.

<sup>3)</sup> Not. dign. Occ. XLII 43.

<sup>4)</sup> Meine Gesch. I 481, Anm. 1; 493, Anm. 1; 559. Köln Provinzhauptstadt: Not. Gall. VIII 2, p. 267 Seeck.

<sup>5)</sup> Not. dign. Occ. XXXVI. XXXVIII.

<sup>6)</sup> Ibid. XLI. Not. Gall. VII.

schen und germanischen Geschichte jener Zeit — wie L. Schmidt, Seeck und Bury so noch jüngst auch ich — vernachlässigt haben. Es ist das Verdienst von J. R. Dieterich, *Der Dichter des Nibelungenliedes* (Frankfurt a. M. 1923) über eine Schlimmbesserung des David Hoeschel hinweg auf die wahre Überlieferung desjenigen Olympiodortextes zurückgegriffen zu haben, in welchem die mit Hilfe des Goar und des Gundahar ins Werk gesetzte Erhebung des Gegenkaisers Jovinus (411) berichtet wird; danach erfolgte diese nicht, wie man bisher unter der Zwangsvorstellung, daß Worms damals Königsresidenz der Burgunder gewesen sei, nach dem Vorgang von Hoeschel annahm, in Mainz, sondern *ἐν Μοννδιαζῶ τῆς ἐτέρας Τετρακτίας*, womit ganz eindeutig und unverdächtig ein von dem in *Germania prima* gelegenen Mainz verschiedener, in *Germania secunda* gelegener Ort *Mundiaco* bezeichnet ist<sup>1)</sup>. Wie Dieterich zutreffend ausführt, erscheint Worms erst in unserem Nibelungenlied als burgundischer Königssitz bezeugt, während das angelsächsische Gedicht *Widsith*, das echte Traditionen der Völkerwanderungszeit bewahrt hat, den von ihm *Gudhere* genannten Burgunderkönig in *Germania secunda* zu lokalisieren scheint, wo er nach dem klaren Zeugnis jenes vortrefflichsten griechischen Geschichtschreibers seiner Zeit gehaust hat. Als die Burgunder 413 nach dem Sturze des Jovinus mit der legitimen Regierung ihren Frieden machten, behielten sie als deren Föderaten eine *pars Galliae propinqua Rheno*<sup>2)</sup>; schon Dierrich hat diese Angabe auf die Gegend von Jülich bezogen, und R. Müller, *Die Burgunden am Niederrhein 410—443* (S.-A. aus den „Rur-Blumen“, Heimatbeilage zum Jülicher Kreisblatt, 1924), der, Dieterichs Untersuchung in diesem Punkte weiterführend, Mundiaco mit dem Orte Mündt bei Jülich identifiziert, hat auf die sehr beachtenswerte Tatsache hingewiesen (S. 18 des S.-A.), daß es im nahen wallonischen Gebiet einen Ort Trognée gibt, während bekanntlich der Hagen des Nibelungenliedes „Hagen von Tronje“ heißt. Die späte Lokalisierung der Nibelungensage führt Dieterich recht einleuchtenderweise auf eine Entlehnung aus dem *Waltharius manu fortis* Ekkehards IV. von St. Gallen zurück, in dem ein fränkischer König Gunther von Worms vorkommt; ich möchte daran erinnern, daß es bei Aachen ein Dorf Worm gibt<sup>3)</sup>, und an die Germanisten und Ortsnamenforscher die Frage stellen, ob nicht auch eine Verwechslung dieses oder eines anderen ähnlich klingenden Ortsnamens mit der im Mittelalter so bedeutenden und weithin bekannten Stadt Worms der Angabe des Nibelungenliedes zugrunde liegen kann. Wie dem auch sei, die Verhältnisse, von denen die *Notitia dignitatum* Zeugnis ablegt, geben dem überlieferten Olympiodortext eine Beglaubigung, welche die an sich der historischen Methode widersprechenden Zweifel an seiner Richtigkeit vollends zum Schweigen bringen muß. Das Kapitel des *dux Mogontiacensis*, das alle bekannten Römerorte am Rhein von Selz bis Andernach, darunter auch Worms und Mainz, durch Limitantruppen besetzt zeigt, schließt die Möglichkeit aus, daß die Alanen und Burgunder damals in dieser Gegend gesiedelt hätten; diese Föderaten scheinen aber bis 435 in den ihnen 413 angewiesenen bzw. bestätigten Wohnsitzen Ruhe gehalten zu haben<sup>4)</sup>. Wir wissen, daß im Jahre 401 Stilicho anläßlich des Krieges mit Alarich auch die Rheingrenze von Truppen entblößt

<sup>1)</sup> Olympiod. frg. 17, FHG IV 61.

<sup>2)</sup> Prosp. 1250.

<sup>3)</sup> Ritterss geogr.-statist. Lexikon<sup>9</sup> II (1906) 1292 s. v. Worm.

<sup>4)</sup> Vgl. meine *Gesch.* I 480.

hatte<sup>1)</sup>. Der Rheinübergang der Vandalen, Alanen, Sueben und Burgunder im Winter 406/7, denen unsere Überlieferung nur fränkische Föderaten Widerstand entgegensetzen läßt<sup>2)</sup>, zeigt, daß höchstens ein Teil der von Stilicho nach Italien abkommandierten rheinischen Grenztruppen wieder zurückgekehrt war. Es scheint mir nun sehr wichtig, daß unsere Quellen für die Ereignisse von 407 zwar die Zerstörung der in *Germania prima* gelegenen Rheinstädte Straßburg, Speyer, Worms und Mainz berichten und die Barbaren von dort durch *Belgica prima* bis in den Norden von *Belgica secunda* ziehen lassen, wo ihnen ebenfalls einige namentlich bezeichnete Städte zum Opfer fielen, daß aber die Städte der *Germania secunda* in diesem Zusammenhange völlig unerwähnt bleiben<sup>3)</sup>. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich 1., daß die militärische Grenzorganisation in *Germania prima* mit den Städten dieser Provinz vernichtet wurde; 2., daß die Eindringlinge sich freiwillig oder infolge von Abwehrmaßnahmen vom Niederrhein fernhielten und die dortige militärische Organisation infolgedessen unversehrt blieb; 3., daß Gundahar und seine Burgunder, als sie mit dem Usurpator Constantinus ein *foedus* eingingen<sup>4)</sup> und sich von ihm die Wohnsitze anweisen ließen, in denen sie dann 411 den Jovinus zum Kaiser machten, ihre Landnahme lieber in der bis dahin vom Kriege unberührten *Germania secunda* als in der mit Feuer und Schwert verheerten *Germania prima* vollzogen. Die Teilung der *Germania prima* unter den *dux Germaniae primae* und den *dux Mogontiacensis* und das gleichzeitige Fehlen eines *dux Germaniae secundae* erklärt sich nach dem Gesagten wohl am besten durch die Annahme, daß entweder schon durch den Usurpator Constantinus oder spätestens 413 durch den Patrizier Constantius, als dieser die Verhältnisse am Rhein endgültig regelte, die *limitanei* des zweiten Germanien rheinaufwärts nach *Germania prima* verschoben wurden, wobei sie selbst mindestens zum Teil nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Grund und Bodens die Namen derjenigen Limitanformationen übernahmen, die schon im IV. Jahrhundert hier ansässig gewesen waren<sup>5)</sup>, ihr *dux* aber zum *dux Mogontiacensis* wurde. Die Schwäche der *limitanei* in den Nachbarprovinzen und ihr Fehlen in *Germania secunda*, besonders in Köln, ist nur damit zu erklären, daß man zwar nach der für die ganze römische Spätzeit so charakteristischen Gepflogenheit die schönen Reste der Vergangenheit sorgfältig konservierte, dort aber, wo keine mehr vorhanden waren, *comitatenses* garnisonieren ließ. Im *comes Argentoratensis* werden wir den Befehls-

<sup>1)</sup> Claudian. bell. Pollent. 404—406. 419—422. 568—570.

<sup>2)</sup> Frigeridus bei Greg. Tur. hist. Franc. II 9, M. G., Ser. rer. Merov. I 75. Im allgemeinen vgl. meine Gesch. I 381 f.

<sup>3)</sup> Hieron. epist. 123, 15, 3: *Mogontiacus, nobilis quondam civitas, capta atque subversa est et in ecclesia multa hominum milia trucidata, Vangiones longa obsidione finiti, Remorum urbs praepotens, Ambiani, Alrebatiae extremique hominum Morini, Tornacus, Nemetae, Argentoratus translatae in Germaniam . . .* Salvian. de gub. dei VII, § 50: *excitata est in perniciem ac dedecus nostrum gens ignavissima, quae de loco ad locum pergens, de urbe in urbem transiens universa vastaret. Ac primum a solo patrio effusa est in Germaniam primam . . . post cuius primum exitium arsit regio Belgarum, deinde opes Aquitanorum . . .* Vgl. L. Schmidt, Gesch. d. Vandalen (1901) 22—24.

<sup>4)</sup> Oros. VII 40, 4. Vgl. Zosim. VI 3, 3. L. Schmidt a. a. O. 25; Gesch. d. deutschen Stämme I (1910) 370 f.

<sup>5)</sup> S. u. S. 103 ff. Über drei von ihnen hat zuletzt Alföldi, D. Untergang d. Römerherrsch. in Pannonien II 74 ff. gehandelt. Alföldis Versuch, die Verlegung dieser Truppenkörper an den Rhein genauer zu datieren, ist nicht schlüssig, wenn auch, wie alles, was dieser bedeutendste Altertumsforscher Ungarns schreibt, gelehrt und scharfsinnig.

haber der in *Germania prima*, *Maxima Sequanorum* und *Belgica prima*, vielleicht auch der in *Germania secunda* und *Belgica secunda* stehenden *comitatenses* zu erblicken haben.

Daß die komitatensischen *comites rei militaris* den innerhalb ihrer Kommandobereiche befindlichen *Limitan-duces* zu befehlen hatten, geht zwingend daraus hervor, daß nach der *Notitia dignitatum* den *comites Illyrici* und *Hispaniarum* nur komitatensische Infanterie, den *duces provinciae Sequanici* und *Mogontiaccensis* nur *Limitaninfanterie* unmittelbar unterstellt, ein faktisches Zusammenwirken von Reiterei und Fußvolk unter einheitlichem Kommando aber hier wie anderswo unerläßlich war.

## A n h a n g I.

### Vorbemerkungen zur Ausgabe der Ziegelstempel im XIII. Bande des *Corpus inscriptionum Latinarum*.

Im Anhang II (u. S. 103 ff.) veröffentliche ich die Ziegelstempel der Truppenkörper, die in der *Notitia dignitatum* als *sub dispositione* des *dux Mogontiaccensis* stehend angeführt werden. Die Publikation stimmt völlig mit derjenigen überein, die noch im Laufe dieses Jahres in dem die Ziegelstempel umfassenden Faszikel von CIL XIII erscheinen soll; die Gelegenheit zu diesem Vorabdruck ist mir um so willkommener, als ich hier in deutscher Sprache zu meiner lateinischen Corpusedition einige Erläuterungen geben kann, die weiteren Kreisen der römisch-germanischen Heimatforschung die Benützung der Gesamtausgabe im *Corpus* zu erleichtern geeignet sein dürften.

Der XIII. Band des CIL soll bekanntlich nach seiner Vollendung alle lateinischen Inschriften derjenigen europäischen Landschaften umfassen, aus denen in der Blütezeit des Prinzipats die römischen Provinzen *Aquitanica*, *Lugdunensis*, *Belgica*, *Germania superior* und *Germania inferior* bestanden. Auf dieses Gebiet erstreckt sich demnach auch die bevorstehende Ausgabe der Ziegelstempel. Das CIL hat keine andere Aufgabe als die Erschließung inschriftlicher Quellen für die Zwecke der alten Geschichte und der klassischen Philologie. „Dem *Corpus*,“ sagt Ritterling in einer Notiz, die sich in seinem Nachlaß fand, „kommt es nur auf die Schrift an; auch die verschiedenen Abkürzungen eines und desselben Wortes sind ihm unwichtig, noch mehr die Form und Figur des Stempels.“ Da wir heute wissen, daß das Vorkommen von Ziegelstempeln einer römischen Truppe noch lange nicht besagt, daß die betreffende Truppe zu irgend einer Zeit am Fundort garnisoniert habe, da niemand leugnet, daß eine zeitlich genaue Datierung der einzelnen Stempel nur in den allerseltensten Fällen möglich ist, und da selbst die annähernde und verhältnismäßige Zeitbestimmung der Stempeltypen, soweit sie nicht durch den Wortlaut der Stempelinschriften selbst oder durch außerhalb der Stempel liegende Umstände gegeben ist, trotz allem Scharfsinn und aller Feinheit stilkritischen Empfindens, die namhafte Gelehrte auf sie verwendet haben, in keinem Falle auf eine dem Geschichtsforscher schlüssig erscheinende Weise gelungen ist — so ist es klar, daß ein historisch-epigraphisches Unternehmen wie das CIL dieser für seine Zwecke durchaus untergeordneten Quellengattung nur einen beschränkten Raum zugestehen kann. Wer sich das gegenwärtig hält, wird nicht darüber mißvergnügt sein, daß die Ausgabe im CIL nicht

allen Wünschen der speziellen Ziegelstempelforschung entsprechen kann. Von dieser erhoffe ich mir vielmehr die Anerkennung, daß die beobachtete Art der Edition im Vergleich zu den Ziegelstempelausgaben in den anderen Bänden des CIL insofern mehr bietet, als grundsätzlich außer allen Wortlauten auch alle Umrahmungen der Stempel typenmäßig dargestellt werden.

Da die erdrückende Mehrzahl der Stempel von Truppenkörpern herrührt, ist die Gliederung nach Truppenkörpern, auf deren Stempel zuletzt in alphabetischer Reihenfolge die sonstigen Stempel folgen, das oberste Einteilungsprinzip der Ausgabe. In ihr folgen aufeinander die Stempel der Legionen und Legionsvexillationen des I.—III. Jahrhunderts, der Alen, Kohorten und *numeri*, des *exercitus Germaniae inferioris*, der *tegularia transrhenana* und der Flotten, endlich die der spätrömischen Truppenkörper, von deren Ausgabe hier ein Vorabdruck erfolgt.

Die Bearbeitung der Stempel einer jeden Truppe zerfällt in vier Teile:

1. Eine kurze Einleitung über die Geschichte der Truppe in der Zeit ihres Aufenthaltes im örtlichen Bereiche von CIL XIII.

2. Auf die Einleitung folgt ein mit arabischen Ziffern durchnummeriertes Verzeichnis der Schrifttypen, vom kürzesten zum längsten, innerhalb desselben Wortlauts von der kleinsten Buchstabenzahl zur größten fortschreitend, innerhalb der gleichen Buchstabenzahl nach alphabetischer Ordnung, durch die auch die Aufeinanderfolge gleichlanger, verschiedener Wortlaute bestimmt wird; innerhalb des gleichen Wortlauts und der gleichen Buchstabenzahl gehen die Typen ohne Ligatur den gleichartigen Typen mit Ligatur, und innerhalb einer jeden dieser beiden Typengruppen gleichen Wortlauts und gleicher Buchstabenzahl die Typen ohne Zahlstrich (über der Nummer des Truppenkörpers) den gleichartigen Typen mit solchem Zahlstrich voran; verderbte Schreibungen, die aus irgendeinem Grunde bemerkenswert genug sind, um als typenbildend zu gelten — die außerordentlich häufigen kleinen Verderbnisse, wie einzelne auf dem Kopf stehende Buchstaben, werden an anderer Stelle vermerkt (s. u.) — folgen jedesmal der korrekten Schreibung, doch wird die Schreibung C für G bei ihrer Häufigkeit und der wenn auch entfernten Möglichkeit, daß man es mit Nachwirkungen der älteren römischen Orthographie zu tun hat, dabei nicht als Verderbnis behandelt. Eine genaue Wiedergabe der Buchstabenformen ist entsprechend den Regeln des CIL im allgemeinen nicht beabsichtigt, doch werden die erheblichen und drucktechnisch leicht wiederzugebenden Unterschiede von **Λ** und **A**, **E** und **Ξ**, **F** und **Ɔ**, **L** und **k**, **M** und **∞∞** beachtet. Rückläufige Stempel sind in die Typenlisten nur aufgenommen, wenn sich nicht auch derselbe Typus rechtsläufig findet; in letzterem Falle wird die Rückläufigkeit einzelner Exemplare an anderer Stelle vermerkt (s. u.), an der allein auch über die Interpunktion der Stempel Auskunft erteilt wird; denn diese ist einerseits in überaus zahlreichen Fällen nicht sicher erkennbar, andererseits, wo sie erkennbar ist, so mannigfaltig, daß ihre Berücksichtigung in der Typenliste diese zu völliger Unübersichtlichkeit hätte anschwellen lassen.

3. Auf die Liste der Schrifttypen folgt die Liste der Umrahmungstypen; diese sind mit kleinen griechischen Buchstaben bezeichnet. Da die Zahl der Umrahmungstypen meist größer ist als das Alphabet, werden untereinander ähnliche Umrahmungstypen mit demselben Buchstaben bezeichnet und nur durch diesem beigegebene hochgestellte Ziffern unterschieden.

4. Endlich folgt auf die Liste der Umrahmungstypen ein nach Fundorten geordnetes Verzeichnis der einzelnen Stempel; die Reihenfolge der Fundorte richtet sich im allgemeinen nach ihrer geographisch bestimmten Aufeinanderfolge in den schon veröffentlichten Teilen von CIL XIII. Alle an einem Fundort ans Licht gekommenen Stempel, welche demselben Schrift- und zugleich demselben Umrahmungstypus angehören, sind unter einer Nummer zusammengefaßt. Die Numerierung ist fortlaufend durch alle Fundorte und beginnt mit Nr. 12091 von CIL XIII. Jede Nummer enthält in nebeneinander stehenden Kolumnen: a) Angabe des Fundorts. b) Angabe der Ziegelart oder -arten der in ihr vereinigten Stempel; da die überwiegende Mehrzahl der auf uns gekommenen Stempel sich auf Leistenziegeln (*tegulae*) befindet, fehlt der Kürze halber die Angabe, daß es sich um *tegulae* handelt, sowohl dort, wo man bestimmt weiß, daß die Stempel auf *tegulae* stehen, als auch dort, wo die Ziegelart sich nicht bestimmen läßt und nur aus dem angegebenen statistischen Grunde *tegulae* zu vermuten sind. Die außerdem vorkommenden Ziegelarten sind *imbrices* (Hohlziegel), *lateres* (Plattenziegel, Backsteine), *tubuli* (Heizkacheln), *tubuli aquarii* (Wasserröhren) und *lateres comati* (Strichziegel). c) Bezeichnung des Schrift- und Umrahmungstypus (arabische Zahl und griechischer Buchstabe), dazu gegebenenfalls Angaben über Interpunktion, Rückläufigkeit („*litt. retr.*“) und Vertieftsein („*litt. cavis*“) der Lautzeichen — wo die letztere Angabe fehlt, sind sie erhaben — und über kleinere Abweichungen vom Typus (z. B. „**A** pro **V**“, „**b** pro **P**“ u. ä., wenn ein Buchstabe auf dem Kopf steht). Hingegen wird auf eine Bezeichnung der — mitunter recht komplizierten — Reliefverhältnisse der Umrahmungen ebenso verzichtet wie auf die Erwähnung der sich auf manchen Ziegeln findenden geschichtlich und epigraphisch belanglosen Finger- und Randmarken (über diese s. Jahn, Anz. f. Schweiz. Altertumsk. XI (1909) 121 f. und Hagen, Bonner Jahrb. CXXII (1912) 389 f., 9). ¶ und ↵, bzw. ↑ und ↙ hinter der Angabe des Schrifttypus bezeichnet die Richtung, in der bei kreisförmiger oder halbkreisförmiger bzw. viereckiger Anordnung der Lautzeichen ein in der Typenliste als Zeile wiedergegebener, weil auch zeilenförmig vorkommender Wortlaut zu lesen ist. d) Nachweis der einzelnen Stempel, Literatur und sonstige Bemerkungen. Die gesamte Ausgabe beruht zum weitaus größeren Teile auf einer hauptsächlich von P. Steiner in jahrelanger entscheidungsvoller Arbeit zusammengebrachten und für die Edition verzettelten Abklatschsammlung, die sich jetzt im Besitz der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt a. M. befindet. Wo für die Bearbeitung ein Abklatsch zur Verfügung stand, wird also zunächst auf diese Sammlung verwiesen, in der auf den meisten Abklatschen auch Angaben über die Fundumstände und die Maße des Stempels verzeichnet sind. Da die Abklatschsammlung nach Aufbewahrungsorten (Museen) geordnet und nur innerhalb dieser numeriert ist, so enthält das Zitat des Abklatsches zugleich die Angabe seines Aufbewahrungsortes (z. B. „*Ect. Speyer n. 21*“ = Nr. 21 unter den Abklatschen der im Historischen Museum der Pfalz in Speyer befindlichen Ziegelstempel). Wo kein Abklatsch zur Verfügung stand, beruht die Edition ausschließlich auf der jeweils zitierten Literatur; die in dieser häufig, aber nicht immer, enthaltenen Angaben über Aufbewahrungsorte zu wiederholen, schien überflüssig. Im übrigen schien aus Gründen der Zeit- und besonders

der Raumersparnis eine planvolle Unvollständigkeit der Literaturangaben geboten: so sind kurze museographische Notizen, die weniger bieten als die Corpus-Ausgabe selbst, wo Abklatsche oder zureichende Drucke vorliegen, regelmäßig weggelassen, Photographien und sorgfältige Zeichnungen dagegen mit möglichster Vollständigkeit zitiert; □ vor einem Zitat = Abbildung. Die besonders in der älteren Literatur zahlreichen Verlesungen wurden zumeist stillschweigend berichtet, so daß ein Zitat noch keineswegs Zustimmung zu einer an der zitierten Stelle sich findenden Lesung bedeutet. Abweichungen einzelner Stempel von den mit ihnen unter der gleichen Nummer in CIL XIII zusammengefaßten sind bei den Nachweisen der betreffenden Stempel in eingeklammerten Zusätzen erwähnt.

In den Typenlisten und Stempelverzeichnissen sind unsichere Lesungen und Zuweisungen durch nachgesetztes Fragezeichen, zweifelhafte Echtheit und mangelhafte literarische Überlieferung durch vorgesetztes hochgestelltes Sternchen bezeichnet. Dieses findet man daher auch in allen Fällen, in denen von einem in der Literatur erwähnten Stempel zwar der Wortlaut, aber nicht die Umrahmung bekannt ist.

Von der Edition grundsätzlich ausgeschlossen bleiben: 1. zweifellos gefälschte und unheilbar verlesene, heute nicht mehr auffindbare Stempel-exemplare; nur in Fällen, in denen solche Stempel Verwirrung bis in die letzten Jahrzehnte gestiftet haben oder noch stiften könnten, bedarf es eines Hinweises auf sie; 2. die Exemplare von Stempeln unbekanntes Fundortes, wenn Orte bekannt sind, an denen dieselben Stempel auf derselben Art von Ziegeln gefunden worden sind; 3. Stempelbruchstücke, deren örtliches Vorkommen in keiner Weise aufschlußreich ist, und die zugleich so fragmentarisch erhalten oder überliefert sind, daß für die Zuweisung mindestens drei verschiedene unter den *b e k a n n t e n* Typen gleichermaßen in Betracht kommen (noch so kleine Fragmente sonst *u n b e k a n n t e r* Typen werden natürlich ediert).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Unternehmen die Typenscheidung ausschließlich nach sicheren epigraphischen, nicht nach mehr oder weniger willkürlichen stilistischen Indizien durchführt, und daß es infolgedessen bewußt keinen Versuch unternimmt, die Typen chronologisch zu reihen; daß es ferner kein Katalog aller bekannt gewordenen Stempel-exemplare ist, aber alle Fundorte und alle in der angegebenen Weise bestimmten Typen der in den *Tres Galliae* und in Germanien gefundenen römischen Ziegelstempel verzeichnen will.

## A n h a n g II.

### Rheinische Militärstempel der Spätzeit.

Die nunmehr zu edierenden Ziegelstempel rheinischer Truppenkörper der Spätzeit, die ich wegen ihrer geschichtlichen Zusammengehörigkeit in einer synoptischen Tabelle vereinige, dürften alle aus den großen Ziegeleien von Rheinabern stammen, deren im Jahre 83 oder wenig später eingestellter Betrieb nach dem Verluste des rechtsrheinischen Gebietes wieder aufgenommen wurde<sup>1)</sup>. Alle Stempel sind in die zweite Hälfte des IV. Jahrhunderts zu datieren, da einerseits der früheste Zeitpunkt für die Verwendung der *Altriper*

<sup>1)</sup> Ritterling, Röm.-Germ. Korresp.-Bl. IV (1911) 39. 41.

Exemplare das Jahr 369, das Erbauungsjahr von Altrip <sup>1)</sup>, ist und die meisten Trierer Exemplare, darunter auch solche der in Altrip nicht vertretenen *Acincenses* und *Cornacenses*, von einem Bau herrühren, in dessen Mörtel eine abgeriebene Münze Valentinians I. († 375) und eine weniger abgenutzte Gratians († 383) gefunden wurde <sup>2)</sup>, andererseits die Ziegelstempel sichtlich Denkmäler einer älteren Entwicklungsstufe der rheinischen Grenzwehrorganisation als der in der *Notitia dignitatum* festgehaltenen sind. Daß von den elf Truppenkörpern, die in *Not. dign. Occ. XLI* als *sub dispositione* des *dux Mogontiacensis* verzeichnet sind, auf Ziegelstempeln nur fünf begegnen, ist weniger bemerkenswert, als daß umgekehrt zwei durch Ziegelstempel bekannte Truppenkörper, die *Cornacenses* und die *Portis(iani ? , ienses ?)*, in der *Notitia dignitatum* unter den Truppen des *dux Mogontiacensis* nicht erscheinen. Auch das Vorkommen von Ziegelstempeln der *Menapii* in Alzey, der *Martenses*, der *Portis* ( ), der *militēs secundae Flaviae* und der *Vindices* in Wiesbaden weist auf eine Zeit, in der diese Orte militärisch besetzt waren, was zur Zeit der *Notitia dignitatum* wohl nicht mehr der Fall war <sup>3)</sup>.

Die Identifizierung der in *Not. dign. Occ. XLI* erwähnten bzw. der uns beschäftigenden, ziegelnden Truppenkörper mit gleich oder ähnlich benannten des Feldheeres haben wir schon oben S. 93 f. abgelehnt. Es handelt sich vielmehr durchweg um limitane, nach der *Notitia dignitatum* von je einem Präfekten befehligte Infanterieabteilungen, die in der Regel aus denselben früheren Truppenkörpern wie die erwähnten Einheiten des Feldheeres hervorgegangen, hie und da aber wohl auch jüngere Analogiebildungen zu derartigen Splitterformationen sind. Obwohl die meisten unzweifelhaft auf Legionen zurückgehen, heißen sie doch in *Not. dign. Occ. XLI* alle ohne Ausnahme nicht Legionen, sondern schlechthin *militēs*. Dies zeigt, daß sie zu klein waren, um noch als Legionen bezeichnet zu werden, und da die „Neulegion“ der Spätzeit selbst nur 1000 Mann stark ist, so wird die Durchschnittsstärke einer Abteilung *militēs* im IV. Jahrhundert wohl höchstens die aller anderen nichtlegionären Truppenkörper, etwa 500 Mann, gewesen sein.

Folgende Truppenkörper dieser Art haben an der Rheingrenze geziegelt:

1. *Acincenses* und 2. *Cornacenses*. Daß sie auf Legionen zurückgehen, zeigt der Umstand, daß die gleichbenannten Truppenkörper des Feldheeres pseudokomitatensische *L e g i o n e n* des gallischen Generalkommandos sind<sup>4)</sup>. Ihre Namen lehren, daß die Hauptquartiere der wohl von Konstantin d. Gr. errichteten Ursprungslegionen in den pannonischen Orten Aquinco und Cornaco lagen. Zu einem späteren Zeitpunkt, den genau bestimmen zu wollen, fruchtloses Bemühen ist, erfolgte die Versetzung in den gallischen Reichsteil. In *Not. dign. Occ. VII 101 f.* werden *Acincenses* und *Cornacenses* unter den Truppen des gallischen Feldheersprengels angeführt und zwar offensichtlich

<sup>1)</sup> Ammian. XXVIII 2, 2—4. Symm. or. 2, 2. 4. Das infolgedessen chronologisch wichtige Altripper Material ist durch Bersus Grabung von 1926/27 gewonnen worden.

<sup>2)</sup> Alföldi, Der Untergang der Römerherrsch. in Pannonien II 76 oben; vgl. Steiner, Trierer Jahresber. X und XI 1917/18 (1920) 30 f.

<sup>3)</sup> Aus der Tatsache, daß die Fundorte Trier, Straßburg und Remagen außerhalb des Kommandobereichs des späteren *dux Mogontiacensis* lagen, möchte ich keine chronologischen Schlüsse ableiten. Der *Acincenses*-Stempel vom Typus 3, *α*, der in Baden-Baden gefunden sein soll (Ect. Karlsruhe n. 16 II) und der auf dem Feldberg gefundene *Portis* ( )-Stempel des Typus 1, *α* (ORL, B, Nr. 10, S. 55, 5, □ Taf. V 20) sind ohne Zweifel dorthin verschleppt und werden daher im folgenden Verzeichnis nicht angeführt.

<sup>4)</sup> *Not. dign. Occ. V 272; VII 101 f.*

als pseudokomitatensische Legionen, unter denen auch in Not. dign. Occ. V 272 sich die *Cornacenses* finden, während die *Acincenses* in diesem Kapitel fehlen. Die Unterschiede zwischen der Aufzählung der Truppenkörper des Feldheeres in Occ. Vf. einerseits und in Occ. VII andererseits erklären sich daraus, daß es ein Hauptzweck des VII. Kapitels ist, als Berichtigungs- und Ergänzungsliste zu der anderen Aufzählung zu dienen; eben deshalb ist diese selbst nicht auf den letzten Stand gebracht (vgl. o. S. 95). Die *Acincenses* sind eine unter elf pseudokomitatensischen Legionen des gallischen Reichsteils, die in Not. dign. Occ. VII, aber nicht auch in Not. dign. Occ. V erscheinen. Zum Wesen einer pseudokomitatensischen Truppe scheint zu gehören, daß sie durch Versetzung von *limitanei* ins Feldheer entstanden ist<sup>1)</sup>. Mit voller Sicherheit läßt sich das von den Truppenkörpern sagen, die, wie fast alle in Not. dign. Occ. VII, aber noch nicht in Occ. V erscheinenden *pseudocomitatenses*, mit gleichzeitigen Truppenkörpern des Grenzheeres nachweisbar völlig oder nahezu gleich benannt sind<sup>2)</sup>. Nach dem Gesagten darf angenommen werden, daß die *Acincenses* und *Cornacenses*, die wie alle nach Diokletian errichteten Legionen von Anfang an eine viel geringere Stärke gehabt haben dürften als die alten Vollegionen von rund 6000 Mann Infanterie, noch ungeteilt an den Rhein gekommen sind, und daß dann zuerst von den *Cornacenses*, später, nämlich zwischen der Redaktion des V. und der des VII. Kapitels der Notitia Occidentis, also erst im V. Jahrhundert, auch von den *Acincenses* der größere Teil als pseudokomitatensische Legion ins Feldheer versetzt wurde, der Rest als *milites Cornacenses* bzw. *Acincenses* im Grenzheer verblieb. — Der *praefectus militum Acincensium* hat nach Not. dign. Occ. XLI 25 seinen Sitz in Antonaco (Andernach); die *milites Cornacenses* dagegen werden im Kapitel des *dux Mogontiacensis* und überhaupt unter den Truppen des Grenzheeres in dem auf uns gekommenen Text der Notitia dignitatum nicht erwähnt. Es kann sein, daß sie um die Wende vom IV. zum V. Jahrhundert verschwunden sind; es ist aber mindestens ebenso möglich, daß sie nach der Teilung des Grenzkommandos in *Germania prima* zwischen den *duces Mogontiacensis* und *Germaniae primae* unter dem letzteren blieben, dessen Kapitel in der Notitia dignitatum verloren ist.

3. *Martenses*. Not. dign. Occ. XLI 19 verzeichnet Alta Ripa (Altrip) als Sitz eines *praefectus militum Martensium*; das ist die Formation, von der die rheinischen *Martenses*-Stempel herrühren. Die Benennung einer spät-römischen Truppe nach dem römischen Kriegsgott findet sich öfters. Im III. Jahrhundert, spätestens unter Diokletian, sind zwei, vielleicht sogar drei große Legionen alten Stils errichtet worden, die den Beinamen *Martia* (oder *Martiorum*) erhielten<sup>3)</sup>. Wenn wir von dem zum Grenzheer der Provinz *Dacia ripensis* gehörenden *auxilium Mariensium* (Not. dign. Or. XLII 26) absehen, aus dem man möglicherweise mit Unrecht ein *auxilium Martensium*

<sup>1)</sup> Vgl. Grosse, Röm. Militärgesch. 91.

<sup>2)</sup> Nur zwei unter den erwähnten pseudokomitatensischen Legionen des *magister equitum Galliarum*, die *Musmagenses* (Occ. VII 105; zum Namen vgl. Jullian, Hist. de la Gaule VIII [1926] 100, Anm. 1) und die *Truncesimani* (Occ. VII 108) haben keine Entsprechung unter den *limitanei* der gallisch-rheinischen Dukate; auch der limitane Ursprung des einen von diesen beiden Truppenkörpern, der *Truncesimani*, kann übrigens als erwiesen gelten, da es sich anerkanntermaßen um ein Überbleibsel der alten Xantener Grenzlegion XXX. *Ulpia Victrix* handelt.

<sup>3)</sup> Die Legionen *I. Martia* (Ritterling, R.-E. XII 1418 f.), *IV. Martia* (Ritterling a. a. O. 1556) und vielleicht auch *V. Martia* (Ritterling a. a. O. 1586).

hat machen wollen, so gehen wohl alle *Martenses* und *Martii* der Notitia dignitatum auf eine jener großen Legionen zurück, von denen die eine, die *IV. Martia*, unter diesem Namen noch im V. Jahrhundert dem Grenzheer der Provinz *Arabia* angehört (Not. dign. Or. XXXVII 22). Von ihr ist vielleicht die komitatensische Legion der *Martenses seniores* abgezweigt, die nach Not. dign. Or. VII 40 dem *magister militum per Orientem* untersteht. Die *Martii* in Not. dign. Or. IX 32 dagegen, eine komitatensische Legion des oströmischen *magister militum per Illyricum*, führt Ritterling mit Recht auf die *legio I. Martia* oder *Martiorum* zurück, die unter Diokletian in *Maxima Sequanorum* lag (Ritterling, R.-E. XII 1354. 1418 f.). Wenn Ritterlings Vermutung (handschriftlich in seinem Nachlaß) zutrifft, daß die Grabschrift eines aus Gallien nach Afrika gekommenen und dort gestorbenen *miles ex numero Martensium* (CIL VIII 16 551) aus den afrikanischen Kriegen Maximians stammt, und wenn der hier erwähnte *numerus Martensium* gleichfalls aus der *legio I. Martia* hervorgegangen ist, so hat deren Auflösung frühzeitig begonnen. 371 finden wir einen *praepositus legionis primae Martiorum una cum militibus sibi creditis* in der pannonischen Valeria (CIL III 3653); dieselbe Abteilung oder eine andere derselben Mutterlegion ist vielleicht bei Ammian. XXVI 6, 7 gemeint, wo zum Jahre 365 von einem *ex praeposito Martensium militum* die Rede ist. Der meines Erachtens von Ritterling bewiesene frühere Aufenthalt der *legio I. Martia* am Rhein, die Tatsache, daß durch die Inschrift von 371 nur die Anwesenheit einer Legion a b t e i l u n g in Pannonien bewiesen ist, sowie der Umstand, daß für die Ableitung der verschiedenen in der Notitia dignitatum vorkommenden *Martenses* eine Mehrzahl von *legiones Martiae* in Betracht kommt, und daß die Abteilung oder die Abteilungen in Pannonien sehr leicht in den ersten Jahrzehnten der Völkerwanderung dort zugrunde gegangen sein können — all dies nötigt uns, in der Vermutung von Alföldi, Der Untergang der Römerherrschaft in Pannonien II 74 (vgl. auch 81 f.), daß die gallisch-rheinischen *Martenses* unter Valentinian I. in Pannonien gestanden seien, nur eine Möglichkeit unter vielen zu sehen. Außer unseren rheinischen *milites Martenses*, die in der Notitia dignitatum unter dem *dux Mogontiacensis* stehen, verzeichnet diese Quelle auch völlig gleichartige *milites Martenses* unter dem *dux tractus Armorici et Nervicani* (Occ. XXXVII 19) und eine pseudokomitatensische Legion *Martenses* in Gallien (Occ. V 265 = VII 91); zwischen dieser und wenigstens einer der beiden eben erwähnten Limitanformationen, wahrscheinlich aber beiden, besteht ohne Zweifel dasselbe Verwandtschaftsverhältnis, das schon bei den analogen Fällen der *Acincenses* und *Cornacenses* geschildert wurde.

4. *Menapii*. In Not. dign. Occ. XLI 16 erscheint Tabernis (Rheinzabern) als Sitz eines *praefectus militum Menapiorum*. Sie gehen mit den *Menapii seniores*, einer komitatensischen Legion in Gallien (Not. dign. Occ. V 224 = VII 83) auf dieselbe Ursprungslegion zurück; daß diese auch schon *Menapii seniores* hieß, beweisen die Schrifttypen 4—6 unserer Menapier-Stempel, in denen sich die rheinische Limitantruppe nach der mir überzeugend scheinenden Lesung der Stempel durch Alföldi a. a. O. 80, Anm. 1 auch selbst als *Me(na)p(ii)s(eniores)* und *Me(na)p(ii)s(en)i(ores)* bezeichnet. Die Notitia dignitatum läßt hier wie bei allen Limitanformationen, die etwa *seniores* bzw. *iuniores* gewesen sein könnten, diesen Beinamen aus, vielleicht weil die betreffenden Einheiten schon durch die Angabe ihrer Garnisonsorte hinreichend bezeichnet sind. In

der nach Not. dign. Or. VIII 35 dem *magister militum per Thracias* unterstehenden komitatensischen Legion *Menapii* haben wir vielleicht *Menapii iuniores* vor uns. Die ältesten *Menapii*, die später in *seniores* und *iuniores* geteilt wurden, sind vermutlich gegen Ende des III. Jahrhunderts errichtet worden und werden anfangs aus Angehörigen des nordgallischen Stammes der Menapier bestanden haben. In Paris hat sich die Grabschrift eines Veteranen der Menapier gefunden (CIL XIII 3033).

5. *Portis* ( ). Die Truppe ist außer durch die Ziegelstempel nicht bezeugt. Die Benennung kann vom Namen des pfälzischen Ortes Pfortz bei Gernersheim herrühren, der im allerfrühesten Mittelalter *Porza* heißt<sup>1)</sup>; dann hätte die Truppe zur Zeit ihrer Stempel wohl dort garnisoniert, wie nach Not. dign. Occ. XLI 22 die *militēs Bingenses* des *dux Mogontiacensis* in Bingen. In der Notitia wird sie nicht erwähnt, weil sie entweder zugrunde gegangen oder aus dem nunmehrigen Sprengel des *dux Mogontiacensis* in den Restsprengel des *dux Germaniae primae* verlegt ist.

6. *Militēs secundae Flaviae*. Ein *praefectus militum secundae Flaviae* hat nach Not. dign. Occ. XLI 20 seinen Sitz in Vangiones (Worms). Auf diese Truppe dürfen wir wohl die rheinischen *Secun(dani)*-Stempel beziehen. Es handelt sich um den im Grenzheer verbliebenen Rest einer *legio II. Flavia*; welcher, läßt sich noch bestimmen. Ausscheiden dürfen wir zunächst die *legio II. Flavia Constantia Thebaeorum* (Ritterling, R.-E. XII 1467), die eine Grenzlegion im Dukat der Thebais ist (Not. dign. Or. XXXI 32), und von der eine gleichnamige Einheit als komitatensische Legion des *magister militum per Orientem* abgezweigt ist (Or. VII 45). Die komitatensische *legio II. Flavia Constantiniana* unter dem *comes Africae* (Not. dign. Occ. V 253 = VII 149) kann gleichfalls beiseite gelassen werden, weil ihre Angehörigen im VII. Kapitel der Not. Occ. nicht *Secundani*, sondern *Constantiniani* genannt werden. Eine Verwandtschaft der ziegelnden Truppe am Rhein mit der komitatensischen *legio II. Flavia Gemina* ist deshalb nicht anzunehmen, weil diese in der Not. dign. Or. VIII 41 zu den Truppen des *magister militum per Thracias* und wahrscheinlich auch schon im Jahre 360 zum Heer des Ostens (vgl. Ammian. XX 7, 1) gehört. Diejenigen *Secundani*, die in Not. dign. Or. IX 35 als komitatensische Legion des *magister militum per Illyricum* erscheinen, wird man mit Ritterling, R.-E. XII 1452 als Abzweigung der alten *legio II. Adiutrix* ansehen dürfen. Die *Secundani iuniores*, die in Not. dign. Occ. VII 156 unter dem Befehl des *comes Britanniae* erscheinen, kommen in Occ. V noch nicht vor und sind daher jünger als die rheinischen Stempel; die komitatensische *legio II. Britannica* oder *Secundani Britones* unter dem *magister equitum Galliarum* (Occ. V 241 = VII 84) ist sicherlich eine Abzweigung der alten *legio II. Augusta*, die selbst in Not. dign. Occ. XXVIII 19 als Grenzlegion im britannischen *litus Saxonicum* erscheint<sup>2)</sup>; die komitatensische Legion *Secundani Italiciani* unter dem *comes Africae* (Occ. V 235 = VII 144) dürfte, nach ihrem Namen zu schließen, auf eine *legio II. Italica*<sup>3)</sup> zurückgehen.

<sup>1)</sup> Geogr. Rav. IV 26, p. 231 Pinder et Parthey. Ein Blick auf die Ortsnamen, in deren Mitte beim Geogr. Rav. *Porza* steht, hätte Dopsch, Soz. u. wirtschaftl. Grundlagen d. europ. Kulturentw. II<sup>2</sup> (1924) 366 daran hindern müssen, *Porza* für Pforzheim zu halten — vorausgesetzt, daß er weiß, wo Pforzheim liegt.

<sup>2)</sup> Ritterling a. a. O. 1466 f., der hier aber die *Secundani iuniores* in Britannien infolge unrichtiger Beurteilung des zwischen Not. dign. Occ. V f. und VII bestehenden Verhältnisses irrtümlich von der *legio II. Adiutrix* herleitet.

<sup>3)</sup> Vgl. Ritterling, R.-E. XII 1474 f., der indessen die *Secundani Italiciani* nicht erwähnt.

Wenn somit diese Legionen sämtlich außer Betracht fallen, so bleibt für die Annahme eines ursprünglichen Zusammenhangs mit den Wormser *militēs secundae Flaviae* nur die komitatensische *legio II. Flavia Virtutis* in Afrika (Not. dign. Occ. V 250 = VII 147) übrig, die heeresgeschichtlich dadurch bemerkenswert ist, daß ihr einer der spätesten militärischen Centurionen, von denen wir wissen, angehört hat (Dessau 9206). Der allerletzte muß er nicht sein (vgl. CIL III 10 060; V 896; VI 32 974 [vielleicht nicht militärisch]. Dessau 2777), denn die Annahme von Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt II<sup>2</sup> 489 zu S. 34, 8, daß die den Beinamen *Flavia* führenden spätrömischen Truppenkörper alle nicht vor Konstantin d. Gr. entstanden seien, beruht auf Verkennung der Tatsache, daß unter Diokletian die zur Benennung staatlicher Einrichtungen verwendeten Namen der beiden damaligen Cäsaren regelmäßig *Flavius* und *Maximianus* waren<sup>1)</sup>, so daß auch die *legio I. Maximiana* (Ritterling, R.-E. XII 1419 f., vgl. 1356) nicht nach Maximian, sondern nach Galerius benannt sein dürfte. Ein sicherer *terminus post quem* für die Errichtung der *legio II. Flavia Virtutis* und der mit ihr nach der Art der Benennung zusammengehörenden, zur Zeit der Notitia dignitatum gleichfalls in Afrika stehenden Legionen *I. Flavia Pacis* (Occ. V 249 = VII 146) und *III. Flavia Sabutis* (Occ. V 251 = VII 148) ist demnach nur die Cäsarenernennung von 293, und Ritterlings Annahme a. a. O. 1406, daß diese drei Legionen von vornherein als komitatensische geschaffen worden seien, ist grundlos. Da vielmehr die nach Not. dign. Occ. XLI 15 unter dem *dux Mogontiacensis* in Saletione (Selz) stehenden *militēs Pacenses*, wie ihr Name deutlich genug sagt, ursprünglich ein dann im Grenzheer verbliebener (oder in dieses versetzter) Teil der *legio I. Flavia Pacis* waren, und da die *legio I. Flavia Pacis* und die *legio II. Flavia Virtutis* wie in der Notitia dignitatum so schon im Jahre 373<sup>2)</sup> miteinander gepaart sind, so können wir nach dem Gesagten sicherlich das Verhältnis der gleichfalls dem *dux Mogontiacensis* unterstehenden *militēs secundae Flaviae* in Worms zur *legio II. Flavia Virtutis* dem der *militēs Pacenses* in Selz zur *legio I. Flavia Pacis* gleichsetzen.

7. *Vindices*. In Nemetis (Speyer) befindet sich nach Not. dign. Occ. XLI 18 ein *praefectus militum Vindicum*. Wir kennen keine Legion, von der sich diese Truppe herleiten ließe; mit dem palatinischen Auxilium *Vindices*, das unter dem zweiten *magister militum praesentalis* des Ostens steht (Not. dign. Or. VI 57) ist sie vielleicht nur durch Zufall namensgleich. In der vorletzten Zeile von CIL XIII 6156 ist schwerlich von einem *numerus Vi(ndicum)* die Rede.

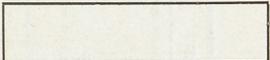
<sup>1)</sup> Vgl. meine Gesch. d. spätröm. Reiches I 102 f., Anm. 3.

<sup>2)</sup> Ammian. XXIX 5, 18: (Der *magister militum* Theodosius) *primam et secundam legionem ad tempus ibi* (sc. im mauretansichen Caesarea) *locari disposuit*. Daß hier die *I. Flavia Pacis* und die *II. Flavia Virtutis* gemeint sein dürften, hat schon Albert Müller, Philol. LXIV (1905) 578 erkannt.

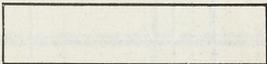
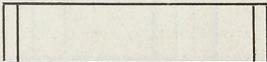
**Stempeltypen.**

Die geringe Zahl der Stempel erlaubt eine genauere Typenscheidung, als sie sonst nach den oben S. 101 ff. angegebenen Grundsätzen in den Typenlisten der Corpus-Ausgabe erfolgt.

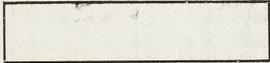
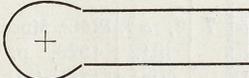
I. Acincenses.

- 1 ACIAC
- 2 ACINC
- 3 ACIIC
- $\alpha$  

II. Cornacenses.

- 1 [COR?]NAC
- 2 CORNVC
- 3 COYAC
- 4 COYIC
- 5 COYIC
- $\alpha$  
- $\beta$  

III. Martenses.

- 1 MAR
- 2 MAR
- 3 MVB
- 4 MVB
- 5 TRAM
- 6 TPAU
- 7 MAM
- $\alpha$  
- $\beta$  

(Fortsetzung Seite 114.)

Acincenses			Cornacenses			Martenses					
1. Augusta Treverorum (Trier, XIII 1, p. 582).	1	2, $\alpha$	Trierer Jahresber. X/XI, p. 31, 5.	1	1, $\alpha$	Trierer Jahresberichte X/XI, p. 20, <input type="checkbox"/> p. 19, fig. 15.	1	Late-res	1, $\alpha$ ?	Trierer Jahresber. X/XI, p. 20 ex.; 30 sq., 2. Usus sum praeter ea schedis P. Steineri. Signaculum 4, $\alpha$ : <input type="checkbox"/> Trierer Jahresber. X/XI, p. 19, fig. 27; signaculum 7, $\alpha$ : <input type="checkbox"/> ibid. fig. 25 (?).	
				2			2	Late-res	1, $\beta$		
	2	2, $\alpha$ ?		Trierer Jahresberichte X/XI, p. 31, 6.	3			3	Late-res		2, $\alpha$
					4			4	Late-res		3, $\alpha$ ?
					5			5	Late-res (et tegulae?)		4, $\alpha$
					6			6			5, $\alpha$ ?
					7			7			7, $\alpha$ ?
2. Argentorate (Straßburg, XIII 2, p. 144).	—	—	—	—	—	—	8	5, $\alpha$	Ect. Straßburg n. 408. Anz. I. elsäss. Altertumskunde V, p. 373, <input type="checkbox"/> tab. V 85.		
3. Tabernae (Rheinzaubern, XIII 2, p. 164).	2	1, $\alpha$ , litt. cavis	<input type="checkbox"/> Ludowici, Kat. Rheinzaubern V, p. 195, 1.	3	3?, $\alpha$ , litt. cavis	Ect. Speyer n. 16. <input type="checkbox"/> Ludowici, Kat. V, p. 195, 1.	9	5?, $\alpha$	Ect. Speyer n. 18. <input type="checkbox"/> Ludowici, Kat. V, p. 196.		
	3	2, $\alpha$	<input type="checkbox"/> Ludowici, Kat. V, p. 195, 2.	4	4, $\beta$	<input type="checkbox"/> Ludowici l. c. p. 195, 3.					
	4	2, $\alpha$ , litt. cavis	Ect. Speyer n. 19.	5	5, $\alpha$ , litt. cavis	Ect. München-Nationalmus. n. 21. Ect. Speyer n. 21. <input type="checkbox"/> Ludowici l. c. p. 195, 2.					
	5	3, $\alpha$	<input type="checkbox"/> Ludowici l. c. p. 195, 3.								
	6	3, $\alpha$ , litt. cavis	<input type="checkbox"/> Ludowici l. c. p. 195, 4.								
4. Ober-Lustadt (prope Gernersheim, ubi Vicus Iulius fuisse videtur, cf. XIII 2, p. 169).	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5. Noviomagus Nemetum (Speyer, XIII 2, p. 170).	7	2, $\alpha$ ?, litt. cavis	Pfälz. Museum, 1928, p. 10 <input type="checkbox"/> tab. (II).	—	—	—	—	—	—		

Menapii			Portis ( )			Secundani			Vindices			
1	Late-res	3, $\alpha$	Trierer Jahresberichte X/XI, p. 31, 3.	1	2, $\alpha$	Trierer Jahresberichte X/XI, p. 31, 4.	1	1, $\alpha$ ?	P. Steiner in schedis suis.	1	1, $\alpha$ ?	Trierer Jahresber. X/XI, p. 21 in.; 30, 1. Usus sum praeterea schedis P. Steineri.
										2	1, $\alpha$ ?, litt. retr.	
	3	2?, $\alpha$										
	4	2?, $\beta$										
	5	3, $\alpha$										
	6	5, $\alpha$ ?										
2	5, $\alpha$ ?											
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	2, $\beta$	Ect. Speyer n. 17. □ Ludowici, Kat. V, p. 196.	2	1, $\alpha$	Ect. München-Nationalmus. n. 18. 19. Ect. Speyer n. 24. □ Ludowici, Kat. V, p. 196	2	1, $\alpha$	□ Ludowici, Kat. V, p. 196, 6.	—	—	—	
												3
4	1, $\alpha$ ?	Ber. d. Hist. Mus. d. Pfalz III, p. 19.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	3	1, $\alpha$	Pfälz. Museum 1928, p. 10, □ tab. (II).	—	—	—	7	5?, $\alpha$	Pfälz. Museum 1928, p. 10, □ tab. (II).	

	Acincenses			Cornacenses			Martenses		
6. Alta Ripa (Altrip, XIII 2, p. 175).	—	—	—	—	—	—	10	1?, $\alpha$ , litt. retr.	Ect. Speyer n. 35.
							11	5, $\alpha$	Ect. Speyer n. 34.
							12	6, $\alpha$	Ect. Speyer n. 33.
							13	7, $\alpha$ ?	Ect. Speyer n. 36.
7. Borbetoma- gus(Worms, XIII 2. p. 187).	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Alteia (an- tea Vicus Altaiensi- um, nunc Alzey, XIII 2, p. 193).	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Mogontia- cum(Mainz, XIII 2, p. 296 sq.).	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Collis Lau- renziberg prope Bin- gium (Bin- gen, XIII 2, p. 456).	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Aquae Mat- tiacorum (Wiesbaden, XIII 2, p. 468 sq.).	—	—	—	—	—	—	14	5, $\alpha$	Nass. Ann. XLIV, p. 258, □ p. 259, fig. 12, 1.
							15	6, $\alpha$	Ect. Wiesbaden n. 1048.
12. Rigomagus (Remagen, XIII 2, p. 511).	—	—	—	—	—	—	16	5 (an 6?), $\alpha$	Ect. Remagen n. 1.

Menapii			Portis ( )			Secundani			Vindices				
5	Imbrices et tegulae	1, $\alpha$	Ect. Speyer n. 40.	4	1, $\alpha$	Ect. Speyer n. 37.	3	1, $\alpha$ ?	Ect. Speyer n. 44.				
6	Imbrices et tegulae	2 (an 3?), $\alpha$	Ect. Speyer n. 41.	5	Imbrices et tegulae	2, $\alpha$	Ect. Speyer n. 38. 39. — Varietaes duae.	4	1, $\beta$ ?	Ect. Speyer n. 43.	8	5?, $\alpha$	Ect. Speyer n. 42.
								5	2, $\alpha$ ?	Ect. Speyer n. 23. 45. 46.			
7	4, $\alpha$		Ect. Worms n. 18.19 (?).	—	—	—	6	2, $\alpha$	Ect. Worms n. 15.	—	—	—	
8	1, $\alpha$		Ect. Alzey n. 1. Bonner Jahrb. CXXII, p. 155.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	6, $\alpha$		Ect. Alzey n. 2. Bonner Jahrb. CXXII, p. 155.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	1, $\alpha$		Ect. Mainz n. 163.	—	—	—	7	2, $\alpha$	Ect. Mainz n. 168.	9	4?, $\alpha$	Ect. Mainz n. 167.	
11	4?, $\alpha$ ?		Ect. Mainz n. 164.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—		—	6	1, $\alpha$	Ect. Bingen n. 1.	—	—	—	—	—	—	
—	—		—	7	1, $\alpha$	Ect. Wiesbaden n. 217. Nass. Ann. XLIV, p. 258, □ p. 259, fig. 12, 5.	8	Later et tegulae	Ect. Wiesbaden n. 1041. 1042. □ Nass. Ann. XLIV, p. 259, fig. 12, 4, 7.	10	5, $\alpha$	Ect. Wiesbaden n. 212. Nass. Ann. XLIV, p. 258, □ p. 259, fig. 12, 3.	
—	—		—	—	—	—	9	2, $\alpha$ ?	Ect. Wiesbaden n. 215. 1043—1046. Nass. Ann. XLIV, p. 247, □ p. 259, fig. 12, 6.	11	6, $\alpha$	Ect. Wiesbaden n. 213. Nass. Ann. XLIV, p. 258, □ p. 259, fig. 12, 2.	
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

IV. Menapii.

1 MENAP

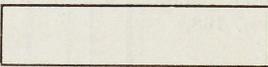
2 MEIVB

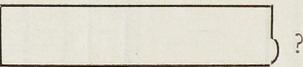
3 MEIVBI

4 MESP

5 MEBZ

6 MESPZ

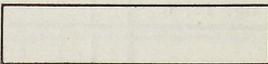
$\alpha$  

$\beta$  

V. Portis ( ).

1 PORTS

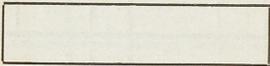
2 PORTZ

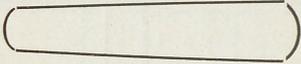
$\alpha$  

VI. Secundani.

1 IVCEI

2 ZEVI

$\alpha$  

$\beta$  

VII. Vindices.

1 VIN

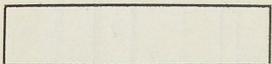
2 VIND

3 VINDS

4 VINDS

5 VINDCE

6 VINDCE

$\alpha$  

$\beta$  